

## Transport und Verjährung

Aus aktuellem Anlaß möchten wir nochmals auf dieses auch schon in der Vergangenheit häufiger angesprochene Thema zurück kommen, denn es scheint fast, daß viele niederländische Transporteure mit den allgemein geltenden Verjährungsfristen nicht bekannt sind. Immerhin hat die Anwaltskanzlei Peters in den letzten Wochen erneut einige Incassoaufträge hinsichtlich nicht bezahlter Transportrechnungen erhalten. Leider waren die -teilweise sehr hohen- Forderungen allesamt verjährt. Für uns daher nochmals Anlaß auf die bestehenden Verjährungsfristen hin zu weisen:

Bei **grenzüberschreitenden Transporten gilt** zwingend die internationale Gesetzgebung der CMR, die sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland gilt. Hier gilt eine **Verjährungsfrist von 15 Monaten nach Auftragsdatum**.

Werden **innerhalb Deutschlands** Güter transportiert gilt nach HGB (Handelsgesetzbuch) eine **Verjährungsfrist von 1 Jahr** nach Ablieferung oder, wenn nicht abgeliefert wurde, dem Tag an dem hätte abgeliefert werden sollen.

Der **1. Fehler** ist der, daß niederländische Transporteure viel zu lange und zu oft Mahnungen schicken. Für die deutschen Auftraggeber und Zahlungsschuldner das deutlichste Zeichen, daß keine aktuelle Gefahr droht, denn solange nur Mahnungen ins Haus flattern, können andere Gläubiger vorrangig bezahlt werden. Der niederländische Transporteur gibt dadurch, daß er nur Mahnungen schickt, deutlich zu erkennen, daß er noch bereit ist auf die Zahlung zu warten.

Der **2. Fehler** ist dann die Einschaltung eines niederländischen Inkassobüros oder gerechtsdeurwaarders. Diese schreiben auch nur Mahnbriefe, oftmals in niederländisch, was in Deutschland im Regelfall keiner lesen kann oder in gebrechlichem Deutsch, dann aber mit Inkassokosten von 15 - 30 % der Forderung. Solche Schreiben sind für deutsche Zahlungsschuldner definitiv ein Fall für den Papierkorb.

Der **3. Fehler** -und meistens auch der letzte- liegt in der irrigen Annahme, durch Mahnschreiben könnte die Verjährung unterbrochen werden. **Dem ist nicht so !** Die CMR enthält selber keine Regelungen, wie eine Verjährung unterbrochen wird, sondern verweist auf das Recht des Staates, in dem der Schuldner seinen Sitz hat. Ist also ein Auftrag zur Durchführung eines Transportes von einem deutschen

Unternehmen gegeben worden, ist dieser Auftraggeber auch in Deutschland zu verklagen (von einigen Ausnahmen abgesehen). Es gilt dann zwingend deutsches Recht hinsichtlich der Verjährungsunterbrechung. Nach deutschem Recht kann die Verjährung nur durch gerichtliche Klage unterbrochen werden.

Deutsche Zahlungsschuldner wissen das merkwürdigerweise immer sehr genau.